

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00035 vom 16. Juni 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00035)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00035 du 16 juin 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00035 del 16 giugno 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1974, Mutter von drei Kindern, stand bis zum 30. November 2006 in einem Arbeitsverhältnis in einem Pensum von 50 % im Alterszentrum Y.\_\_\_\_ (Urk. 9 /8). Am 4. Juli 2007 meldete sie sich unter Hinweis auf einen Unfall mit Schultergelenksverletzung bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 9 /3). Aufgrund der Ergebnisse ihrer Abklärungen medizinischer und erwerblicher Art sowie der Erhebungen über die häusliche Situation sprach die IV-Stelle der Versicherten - nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren - mit Verfügungen vom 30. November 2016 eine ganze befristete Invalidenrente für die Zeiträume von Januar bis Mai 2007 (Urk. 9 /259 = Urk. 2), von März bis Juni 2009 (Urk. 9 /262 = Urk. 5 /2) und von Februar bis Mai 2012 zu (Urk. 9 /253 = Urk. 6/2; zum Sachverhalt vgl. auch Urteile vom 22. April

2014 im Prozess Nr.

IV.2014.00109, Urk. 9 /156, und vom 24. November

2015 im Prozess Nr.

IV.2015.00983, Urk. 9 /189).

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen ( Art. 28a Abs. 3 IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung).

Nach der Gerichts- und Verwaltungspraxis wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (so unter anderem im Haushalt) ermittelt; die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre, beurteilt sich mit Rücksicht auf die gesamten Umstände, so die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse. Im Rahmen der gemischten Methode bestimmt sich die Invalidität dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei sich die Gesamtinvalidität aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt (BGE 130 V 393 E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. BGE 134 V 9).

### **E. 1.4**

Die rückwirkend ergangene Verfügung über eine befristete oder im Sinne einer Reduktion abgestufte Invalidenrente umfasst einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung oder Herabsetzung. Letztere setzt voraus, dass Revisionsgründe (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen) vorliegen, wobei der Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung nach Massgabe des analog anwendbaren (AHI 1998 S.

121 E.

1b mit Hinweisen) Art. 88a

der Verordnung über die Invalidenversicherung ( IVV ) festzusetzen ist (vgl. BGE 121 V 264 E.

6b/ dd mit Hinweis). Ob eine für den Rentenanspruch erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten und damit der für die Befristung oder Abstufung erforderliche Revisionsgrund gegeben ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rentenzusprechung oder des Rentenbeginns mit demjenigen zur Zeit der Aufhebung beziehungsweise Herabsetzung der Rente (BGE 125 V 413 E. 2d am Ende, 369 E. 2, 113 V 273 E. 1a, 109 V 262 E. 4a, je mit Hinweisen; vgl. BGE 130 V 343 E.

3.5). Spricht die Verwaltung der versicherten Person eine befristete Rente zu und wird beschwerdeweise einzig die Befristung der Leistungen angefochten, hat dies nicht eine Einschränkung des Gegenstandes des Rechts mittelverfahrens in dem Sinne zur Folge, dass die unbestritten gebliebenen Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 413 E.

2d mit Hinweisen). Die gerichtliche Prüfung hat vielmehr den Rentenanspruch für den gesamten verfügbaren geregelten Zeitraum und damit sowohl die Zusprechung als auch die Aufhebung der Rente zu erfassen (Urteil des Bundesgerichts I 526/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.3 mit Hinweisen).

Laut Art. 88a Abs. 1 IVV ist eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit ist zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (Art. 88a Abs. 2 Satz 1 IVV).

### **E. 1.5**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

### **E. 1.6**

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichts ist entscheidend, ob er für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob er in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen des Arztes oder der Ärztin in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, und ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E.

1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.). 2.

## **E. 2**

Gegen die drei Verfügungen vom 30. November 2016 (Urk. 2, Urk. 5/2 und Urk. 6/2) erhob die Versicherte am 13. Januar 2017 je eine Beschwerde mit dem Antrag, es sei ihr mit Wirkung ab 1. Januar 2007 ununterbrochen eine Invalidenrente zuzusprechen (Urk. 1, Urk. 5/1 und Urk. 6/1). Die Verfahren wurden am 18. Januar 2017 vereinigt (Urk. 7). Mit Beschwerdeantwort vom 24. Februar

2017, welche der Beschwerdeführerin am 7. März

2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10), schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8).

Am 13. April 2017 zog die Beschwerdeführerin den Antrag auf eine öffentliche Hauptverhandlung zurück (Urk. 11).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin sprach der Beschwerdeführerin eine für die Zeiträume von Januar bis Mai 2007, von März bis Juni 2009 und von Februar bis Mai 2012 befristete ganze Invalidenrente zu mit der Begründung, es sei kein psychischer Gesundheitsschaden ausgewiesen, in somatischer Hinsicht bestehe jedoch eine erhebliche Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit, so dass die Beschwerdeführerin nicht mehr als Pflegeassistentin arbeiten könne, jedoch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig sei. Unter Berücksichtigung, dass sie zwischen 20

und

30 % im Haushalt tätig wäre, resultiere aus der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit kein Invaliditätsgrad, ausser während der Perioden, während derer sie aufgrund der Schulteroperationen

im Erwerb und im Haushalt vollständig arbeitsunfähig gewesen sei (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Dagegen brachte die Beschwerdeführerin vor (Urk. 1), aus dem Gutachten der Z.\_\_\_\_ gehe hervor, dass sie in psychischer Hinsicht zufolge der schweren psychiatrischen Diagnosen auch für eine Verweisungstätigkeit nicht arbeitsfähig sei (S. 9 Ziff. 2.4.2). Sie sei im Zeitpunkt des Unfallereignisses, das zur Arbeitsunfähigkeit geführt habe, als Pflegehelferin tätig gewesen, nachdem sie den Kurs Pflegehelferin SRK erfolgreich abgeschlossen habe. Angesichts ihrer guten Qualifikationen hätte sie mit Sicherheit weitere Karriereschritte im Pflegebereich unternommen und ein höheres Einkommen als von der Beschwerdegegnerin angenommen erzielen können (S. 12 Ziff. 2.5.2). Sie habe eine körperlich schwere Tätigkeit ausgeübt, weshalb ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen sei (S. 15 Ziff. 2.6.2). Die Anwendung der gemischten Methode sei rechtswidrig (S. 15 f. Ziff. 2.7). Schliesslich werde mit einer Einschränkung von lediglich 32.15 % im Haushalt ihrer gesundheitlichen Situation nicht Rechnung getragen (S. 16 Ziff. 2.8.1).

### **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin seit Januar 2007 ununterbrochen Anspruch auf eine Rente hat. 3.3.1

Ob eine versicherte Person als ganztägig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis IVV). Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades (BGE 133 V 504 E.

3.3 mit Hinweisen).

Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 137 V 334 E. 3.2, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2c, je mit Hinweisen).

Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_915/2012 vom 15. Mai 2013 mit Hinweisen auf BGE 133 V 504 E. 3.3).

Bei der Bestimmung der im konkreten Fall anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode und damit der Beantwortung der entscheidenden Statusfrage handelt es sich um eine hypothetische Beurteilung, die auch hypothetische Willensentscheidungen der versicherten Person berücksichtigen muss. Dies gilt auch für die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre. Diese inneren Tatsachen sind indessen einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden. Die Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe ist eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden. Rechtsfragen sind hingegen Folgerungen, die ausschliesslich – losgelöst vom konkreten Sachverhalt – auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt werden oder die Frage, ob aus festgestellten Indizien mit Recht auf bestimmte Rechtsfolgen geschlossen worden ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_287/2013 vom 8. November

2013 E. 3.5

und 8C\_511/2013 vom 30. Dezember 2013, je mit Hinweisen). 3.2

Anlässlich der erstmaligen Haushaltsabklärung im September 2010 (Abklärungsbericht vom 5. November 2010, Urk.

## **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

### **E. 6.1**

Rechtsprechungsgemäss hat sich die Invaliditätsbemessung auf den Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns zu beziehen, wobei späteren Änderungen, welche sich vor dem Verfügungserlass anspruchrelevant ausgewirkt haben könnten, gegebenenfalls durch einen erneuten Einkommensvergleich Rechnung zu tragen ist (BGE 129 V 222 E. 4.1 und 4.2).

Die Beschwerdeführerin beklagt seit Mai 2005 einen Gesundheitsschaden (vgl. Urk.

#### **E. 6.2.1**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; BGE 135 V 58 E. 3.1; BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

#### **E. 6.2.2**

Ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die versicherte Person die bisherige Tätigkeit unabhängig vom Eintritt der Invalidität nicht mehr ausgeübt hätte, kann das Valideneinkommen auf Grundlage der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet werden, wobei die für die Entlohnung im Einzelfall gegebenenfalls relevanten persönlichen und beruflichen Faktoren zu berücksichtigen sind (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; BGE 128 V 29 E. 4e; Urteil des Bundesgerichts 9C\_887/2015 vom 12. April 2016 E. 4.2).

Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (Urteile des Bundesgerichts 9C\_699/2015 vom 6. Juli 2016 E. 5.2, 8C\_78/2015 vom 10. Juli 2015 E. 4 und 9C\_526/2015 vom 11. September

2015 E. 3.2.2; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.8.1 und BGE 133 V 545 E. 7.1).

#### **E. 6.2.3**

Bei der Festsetzung des Valideneinkommens ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein beruflicher Aufstieg im Gesundheitsfall zu berücksichtigen, den eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte; dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Die Absicht, beruflich weiterzukommen, muss durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein. Die theoretisch vorhandenen beruflichen Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (BGE 96 V 29; AHI 1998 S.

166 E.

5a, I 287/95; RKUV 1993 Nr. U 168 S.

97 E.

3b, U 110/92; Urteil des Bundesgerichts 9C\_787/2010 vom 24. November 2010 E. 4.2 mit Hinweisen). 6 .2.4

Laut Arbeitgeberbericht vom 10. August 2007 (Urk.

#### **E. 6.4**

3 % von November 2013 bis August 2014 und von 12.00 % ab September 2014. Während der Rekonvaleszenz nach den Schulteroperationen vom 26. Oktober 2006 respektive 1. Dezember 2006 bis 26. Februar 2007, vom 1. Dezember 2008 bis 31. März 2009 und vom 1. November 2011 bis 28. Februar 2012 beträgt der Invaliditätsgrad bei einer Gewichtung von 50 % Erwerbsarbeit und 50 % Haushalt 50 % . 8.

Zusammenfassend ergibt dies punkto Gesamtinvaliditätsgrad und - in Beachtung der Dreimonatsfrist von Art. 88 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Rentenanspruch: Zeitraum Invaliditätsgrad Rentenanspruch von bis Dezember 2006 - 26. Februar 2007 100 % ganze Dezember 2006 Juni 2007 27. Februar 2007 - November 2008 66.08 % Dreiviertel Juni 2007 Februar 2009 Dezember 2008 - März 2009 100 % ganze März 2009 Juni 2009 April 2009 - Dezember 2009 6

#### **E. 6.08**

% Dreiviertel Juli 2009 März 20

#### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG).

#### **E. 9**

/65) ergeben, dass die Beschwerdeführerin bis zum 31. Mai

2010 zu 32.15 % und

aufgrund des neu diagnostizierten Karpateltunnelsyndroms ab 1. Juni 2006 zu 60.2 % eingeschränkt war. Eine Einschränkung anerkannt wurde in der Ernährung, der Wohnungspflege, beim Einkauf und weiteren Besorgungen, bei der Wäsche und Kleiderpflege sowie bei der Kinderbetreuung.

Dass sich das Karpateltunnelsyndrom derart auf die Haushaltsführung ausgewirkt haben soll, dass die Beschwerdeführerin darin zu 60.2 % eingeschränkt war,

ist nicht glaubhaft. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich dieses nicht zusätzlich auf die Haushaltsführung ausgewirkt hatte, wirkte es sich doch auch nicht auf die Erwerbsfähigkeit aus (vgl. oben E. 5.4).

Gegen die Beurteilung der Einschränkungen in den einzelnen Aufgaben hat die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht, weshalb von einer Einschränkung im Haushalt von

32.15 % ausgegangen werden kann. 7.2

Laut Haushaltsabklärungsbericht vom

27. April 2015 (Urk. 10/171) könne der Haushalt sbereich im Grossen und Ganzen als eine angepasste Tätigkeit betrachtet werden, weswegen die Unterschiede zur Erwerbsarbeit nur marginal seien. Die prozentuelle Einschränkung der Arbeitsfähigkeit gemäss

Z.\_\_\_\_ -Gutachten könne auf den Haushalt übertragen werden. Unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflicht der übrigen Familienmitglieder könne auf eine Einschränkung im Haushalt von 70 % geschlossen werden. Diese Einschätzung erscheint unter Berücksichtigung der schweren Depression als plausibel. 7.3

Zusammenfassend ist damit von einer Einschränkung im Haushalt von 32.15 % und seit September 2014 (Zeitpunkt der Z.\_\_\_\_ -Begutachtung) von einer solchen von 70 % auszugehen. Jeweils während 4 Monaten nach den Schulteroperationen ist von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auch im Haushalt auszugehen, mithin vom 26. Oktober 2006 beziehungsweise 1. Dezember 2006 bis 28. Februar 2007 und vom 1. Dezember 2008 bis 31. März 2009, und vom 1. November 2011 bis 28. Februar 2012.

Bei einer Gewichtung von 50 % Erwerbsarbeit und 50 % Haushalt ergibt dies einen Invaliditätsgrad im Haushalt von 16.08 % bis Oktober 2013. Bei einer Gewichtung von 80 % Erwerbsarbeit und 20 % Haushalt ergibt dies einen Invaliditätsgrad von

#### **E. 9.1**

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen ( Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr.

9 00.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

#### **E. 9.2**

Der obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin steht eine Prozessentschädigung zu, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr.

220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr.

2' 0 00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 30. November 2016 (Urk. 2, Urk. 5/2, Urk. 6/2) aufgehoben werden mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin Anspruch hat auf eine ganze Rente von Dezember 2006 bis Juni 2007, von

März bis Juni 2009, von Februar bis Mai 2012 und unbefristet ab 1. Dezember 2014, auf eine Dreiviertelsrente von Juli 2007 bis Februar 2009, von Juli 2009 bis März 2010 sowie eine Viertelsrente von November 2013 bis November 2014. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 9 00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Michael Keiser unter Beilage einer Kopie von Urk. 11 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 11 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

#### **E. 10**

- Oktober 2011 38.98 % - November 2011 - Februar 2012 100 % ganze Februar 2012 Mai 2012 März 2012 - Oktober 2013 38.98 % - November 2013 - August 2014 43.07 % Viertel November 2013 November 2014 ab September 2014 77.52 % ganze Dezember 2014 9.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.